

INHALTSÜBERSICHT

Satzung des Studierendenwerks Mainz vom 18.06.2015

74

Satzung des Studierendenwerks Mainz vom 18.06.2015

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Mainz hat am 18.06.2015 auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. Seite 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 02.11.2015, Az. 974-52 222-0/40 genehmigt.

§ 1 Rechtsform und Sitz

Das Studierendenwerk Mainz ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1) Das Studierendenwerk Mainz verfolgt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der aktuell gültigen Fassung.

Das Studierendenwerk Mainz verwendet seine Mittel und Überschüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.

2) Die Einrichtungen des Studierendenwerks Mainz sind Zweckbetriebe im Sinne des § 65 Abgabenordnung. Eine Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht vorhanden.

Das Studierendenwerk Mainz ist mit seinen Einrichtungen selbstlos tätig im Sinne des § 55 Abgabenordnung. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3 Aufgaben

1) Das Studierendenwerk Mainz hat die Aufgabe, die Studierenden der Hochschulregion Mainz - Bingen gemäß den Vorgaben des gültigen Landeshochschulgesetzes sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern.

2) Zu den Aufgaben des Studierendenwerks Mainz gehören insbesondere:

- a) die Mitwirkung bei der Errichtung von Mensen und sonstigen Verpflegungsbetrieben sowie die Bewirtschaftung dieser Einrichtungen oder die Sicherstellung der Verpflegung der Studierenden auf andere Weise,
- b) die Errichtung von studentischem Wohnraum sowie die Mitwirkung bei derartigen Maßnahmen,
- c) die Beschaffung und Bewirtschaftung von studentischem Wohnraum sowie die Vermittlung von Wohnraum an Studierende,
- d) die Errichtung und der Betrieb von Betreuungseinrichtungen für Kinder von Studieren-

den oder die Sicherung von Belegungsrechten in Einrichtungen Dritter,

e) die Bereitstellung bzw. Vermittlung von Sozialberatung, der Beratung von Studierenden mit Kind, ausländischen Studierenden, Studierenden mit Behinderung sowie die Beratung in psychologischen und rechtlichen Angelegenheiten, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen,

f) die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,

g) die Vergabe von Stipendien, Darlehen und Beihilfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes,,

h) die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen für Studierende,

i) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Studierendenwerks.

3) Das Studierendenwerk Mainz kann zur Förderung oder Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen oder einzelner Hochschulstandorte weitere Aufgaben wahrnehmen. Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.

4) Eine Änderung des Aufgabenspektrums bedarf einer Beschlussfassung des Verwaltungsrates nach § 113 Abs. 1 Nr. 1b HochSchG und einer entsprechenden Satzungsänderung.

5) Das Studierendenwerk Mainz kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sich an Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen oder Einrichtungen oder Unternehmungen gründen. Bei Unternehmensgründungen ist die Anwendung der für das Land Rheinland-Pfalz geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

§ 4 Finanzierung

1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bis i) dieser Satzung erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk Mainz durch

- a) eigene Einnahmen,
- b) Beiträge der Studierenden nach Maßgabe der Beitragsordnung,
- c) Zuwendungen Dritter,
- d) Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landshaushalts.

2) Die zur Finanzierung der weiteren Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk wie folgt:

- a) Anteilige Kostenerstattung der betreffenden Hochschulen im Auftrag des Landes,
- b) Erstattung des tatsächlichen Mehraufwandes durch den Auftraggeber.

§ 5 Grundsätze der Wirtschaftsführung

1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(2) Über die Kostendeckung hinaus dürfen Beiträge und Mittel zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, insbesondere um finanzielle Risiken abzusichern. Eine allgemeine Betriebsmittelrücklage in Höhe des Bruttoentgeltes aller Beschäftigten der letzten drei Monate des Wirtschaftsjahres wird angestrebt. Darüber hinaus und soweit Überschüsse erwirtschaftet werden, können Rücklagen für die Wahrnehmung von satzungsgemäßen Zwecken gebildet werden.

(3) Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan (Aufwands- und Ertragsübersicht) und dem Investitionsplan. Er wird für jeden Betriebsstandort (Teilwirtschaftsplan) und konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk aufgestellt. Ein Betriebsstandort umfasst nach § 115 Abs. 2 Satz 3 HochSchG grundsätzlich die in einer kommunalen Gebietskörperschaft ansässigen Betriebseinrichtungen des Studierendenwerks. Eine weitere Untergliederung kann zur Trennung steuerpflichtiger und steuerbegünstigter Betriebseinrichtungen eines Betriebsstandortes notwendig sein.

Der vom Verwaltungsrat genehmigte Wirtschaftsplan für das Folgejahr wird bis zum 31.12. des laufenden Jahres beim zuständigen Ministerium eingereicht.

a) Die Studierendenwerke verständigen sich über die wesentlichen Kennzahlen, die für die interne Betriebssteuerung benötigt werden. Die Entwicklung der wesentlichen Kennzahlen wird im Wirtschaftsplan erläutert.

b) Investitionen nach § 115a Abs. 4 HochSchG sind in Abgrenzungen zum Erhaltungsaufwand alle Maßnahmen, die zu einer aktivierungsfähigen Vermögensvermehrung führen. Dies setzt voraus, dass ein Vermögensgegenstand

a) hergestellt oder in seiner Substanz vermehrt wird,

b) seine Gebrauchs- und Verwertungsmöglichkeiten derart verändert wird, dass eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende, wesentliche Verbesserung entsteht oder

c) seine Lebensdauer nicht nur geringfügig verlängert wird.

Die Finanzierung der Investitionen ist im Umfang von 80% der Gesamtausgaben durch die Aufnahme von Krediten zulässig. Zur Sicherstellung der Liquidität können Kredite nach Maßgabe des Wirtschaftsplans aufgenommen werden.

Die Aufnahme von Krediten setzt stets voraus, dass die Refinanzierung des Schuldendienstes gesichert ist.

(4) Mittelfristige Finanzplanung

Die mittelfristige Finanzplanung umfasst - konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk – das bevorstehende Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird sowie die drei darauf folgenden Wirtschaftsjahre.

Die im Wirtschaftsplan erläuterten Kennzahlen sind in der mittelfristigen Finanzplanung fortzuschreiben.

Die vom Verwaltungsrat genehmigte mittelfristige Finanzplanung wird bis zum 31.12. des laufenden Jahres dem zuständigen Ministerium zugeleitet.

5) Halbjahresberichte

Der Halbjahresbericht enthält die Ist-Ergebnisse der Kostenrechnung. Für das erste Halbjahr sind ein Soll-Ist-Vergleich sowie eine Prognose über die zu erwartenden Jahresergebnisse zu erstellen.

Der Halbjahresbericht für das zweite Halbjahr enthält den Soll-Ist-Vergleich für das gesamte Jahr sowie eine Erläuterung zu wesentlichen Abweichungen vom Plan-Soll. In den Halbjahresberichten bleiben Teile der Jahresabschlussbuchungen unberücksichtigt.

Die im Wirtschaftsplan dargestellten Kennzahlen werden in den Halbjahresberichten entsprechend der jeweiligen Ist-Ergebnisse errechnet.

Die Halbjahresberichte werden jeweils sechs Wochen nach Ablauf des Halbjahres bzw. nach Jahresende vorgelegt. Der Verwaltungsrat berät die Berichte in der jeweils folgenden Sitzung.

6) Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird nach §115 Abs. 4 Satz 1 HochSchG in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist sowohl für die einzelnen Betriebsstandorte als auch konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk aufzustellen.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu testieren. Die Vorlage an den Verwaltungsrat erfolgt nach § 115 Abs. 4 Satz 2 HochSchG innerhalb von sieben Monaten.

Die Benennung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers erfolgt rechtzeitig für die Folgejahre, soweit nicht die Bestellung für mehrere Jahre aufgrund gemeinsamer Ausschreibungen und Auswahl der rheinland-pfälzischen Studierendenwerke erfolgt ist.

7) Rechnungswesen

a) Die Studierendenwerke wenden einen einheitlichen Kontenplan (Kostenarten und Kostenstellen) mit einheitlichen Kontengruppen an.

b) Die Geschäftsführungen der Studierendenwerke stimmen die Grundsätze zur Aufstellung und zum Vollzug des Wirtschaftsplans, zum Rechnungswesen, zum Jahresabschluss und zur mittelfristigen Finanzplanung miteinander ab. Die Ergebnisse der Abstimmung sind in ei-

ner Vereinbarung zwischen den Studierendenwerken in Rheinland-Pfalz festzulegen und dem jeweiligen Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.

c) Nach § 115a Abs. 2 Satz 3 HochSchG dürfen Aufgaben, die für sonstige Hochschulmitglieder oder Dritte erfüllt werden, nicht aus Entgelten oder Beiträgen der Studierenden finanziert werden. In der in Abs. 7 Buchstabe b genannten Vereinbarung sind Kriterien für die Zuordnung von Aufwand und Ertrag zu den Aufgaben oder Betriebseinrichtungen sowie die Darstellung nach Kontengruppen festzulegen.

d) Eine Quersubventionierung zwischen steuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art und steuerbegünstigten Betriebseinrichtungen ist ausgeschlossen. Insoweit kann ein Vortrag von Überschüssen oder Verlusten in das folgende Wirtschaftsjahr erfolgen. Die Zuführung von Überschüssen zu einer Rücklage oder der Ausgleich von Verlusten durch die Auflösung einer Rücklage ist nur zulässig, soweit dadurch nicht mittelbar eine Quersubventionierung bewirkt oder die Finanzierungsregelung nach § 115a Abs. 2 Satz 3 HochSchG umgangen wird.

§ 6 Organe

Organe des Studierendenwerks Mainz sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

1) Die Aufgaben des Verwaltungsrats, seine Zusammensetzung sowie die Wahl und die Amtszeit seiner Mitglieder bestimmen sich nach § 113 HochSchG.

Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studierendenwerkes von grundsätzlicher Bedeutung.

2) Personalentscheidungen über die Besetzung einer Abteilungsleitungsposition oder einer vergleichbaren Position trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung.

3) Der Verwaltungsrat nimmt die Halbjahresberichte zur Kenntnis und berät über den daraus abzuleitenden Handlungsbedarf sowie über etwaige Beschlussvorlagen der Geschäftsführung. § 114 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.

4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsführung

1) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen die in § 114 HochSchG festgelegten Aufgaben. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk nach außen und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter für das dort beschäftigte Personal. Sie oder er hat dabei die vom Verwaltungsrat erlassenen allgemeinen Richtlinien für die

Geschäftsführung des Studierendenwerks Mainz zu beachten.

2) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiet verfügen. Voraussetzung für die Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

3) Einen Beschluss über die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Kündigung ihres oder seines Dienstverhältnisses kann der Verwaltungsrat nur mit zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder fassen.

§ 9 Personal

Für das Personal des Studierendenwerks Mainz gelten die Bestimmungen für die Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 10 Auflösung des Studierendenwerks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Studierendenwerks Mainz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Studierendenwerks Mainz auf ein anderes Studierendenwerk im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz zu übertragen, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Andernfalls fällt das Vermögen des Studierendenwerks Mainz an das Land Rheinland-Pfalz, welches es zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne von §112a HochSchG zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in allen hochschuleigenen Publikationsorganen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Mainz in Kraft.

2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Studierendenwerks Mainz vom 16. Dezember 2004 (Staatsanzeiger 2005, S. 302) außer Kraft.

Mainz, den 18.06.2015

Univ.-Prof. Dr. Roland Euler
(Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Mainz)